

Inhaltsverzeichnis

1		
2		
3		
4		Seiten
5		
6	Entwurf der Tagesordnung	3
7		
8	Entwurf des Zeitplanes	4
9		
10	Geschäftsordnung	5 bis 8
11		
12	Initiativantrag „Seid mutig und selbstbewusst –	
13	für eine starke gesamtdeutsche LINKE!“ – Entwurf	9 bis 10
14		
15	Arbeitsgremien	11 bis 12
16		
17	Wahlordnung	13 bis 19
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		
32		
33		
34		
35		
36		
37		
38		
39		
40		
41		
42		
43		
44		
45		

47 DIE LINKE. Sachsen-Anhalt
48 Landesvorstand

49

50

51

Entwurf

52

53

Tagesordnung

54

55

der außerordentlichen Tagung des 3. Landesparteitages

56

der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt

57

am 21. Juli 2012 in Magdeburg

58

59

60

61

62

1. Eröffnung des Landesparteitages

63

64

2. Konstituierung

65

Beschlussfassung über

66

• Tagesordnung

67

• Zeitplan

68

69

3. Rede des Bundesgeschäftsführers Matthias Höhn

70

71

4. Rede der stellvertretenden Landesvorsitzenden Birke Bull

72

73

5. Diskussion

74

75

6. Bericht der Mandatsprüfungskommission

76

77

7. Wahl der/des Landesvorsitzenden

78

79

8. Wahl einer/eines stellvertretenden Landesvorsitzenden

80

81

9. Schlusswort

82

83

84

85

86

87

88

89

90

91 DIE LINKE. Sachsen-Anhalt
92 Landesvorstand

93

94 Entwurf

95

96 **Zeitplan**

97

98 **der außerordentlichen Tagung des 3. Landesparteitages** 99 **der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt** 100 **am 21. Juli 2012 in Magdeburg**

101

102

103 10.00 Uhr Eröffnung

104

105 10.05 Uhr Konstituierung

106

107 10.10 Uhr Rede des Bundesgeschäftsführers Matthias Höhn

108

109 10.25 Uhr Rede der stellvertretenden Landesvorsitzenden Birke Bull

110

111 11.00 Uhr Diskussion

112

113 12.30 Uhr Pause

114

115 13.30 Uhr Bericht der Mandatsprüfungskommission

116

117 13.40 Uhr Aufstellung der KandidatInnenliste zur Wahl der/des
118 Landesvorsitzenden

119

120 13.55 Uhr Wahlgang zur Wahl der/des Landesvorsitzenden

121

122 14.10 Uhr Aufstellung der KandidatInnen zur Wahl einer/eines
123 stellvertretenden Landesvorsitzenden

124

125 14.30 Uhr Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur Wahl der/des
126 Landesvorsitzenden

127

128 14.40 Uhr Wahlgang zur Wahl einer/eines stellvertretenden
129 Landesvorsitzenden

130

131 15.00 Uhr Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur Wahl einer/eines
132 stellvertretenden Landesvorsitzenden

133

134 15.05 Uhr Schlusswort

135 DIE LINKE. Sachsen-Anhalt

136

137

138

139

Geschäftsordnung

140

141

des 3. Landesparteitages der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt

142

(Beschluss der 1. Tagung des 3. Landesparteitages am 5. März 2011)

143

144

145

146

I. Leitung/ Arbeitsgremien/ Aufgaben und Befugnisse

147

148

1. Der Landesparteitag wählt als Arbeitsgremien im Block und, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird, in offener Abstimmung

149

150

151

152

- das Tagungspräsidium
- die Mandatsprüfungskommission
- die Wahlkommission
- die Antragskommission

153

154

155

156

157

Die Wahl des Tagungspräsidiums und der Kommissionen erfolgt quotiert und getrennt voneinander. Vorschläge können in jeweils einer gemeinsamen Liste eingebracht werden. Wählbar sind alle gewählten Delegierten des Landesparteitages.

158

159

160

161

Der Landesparteitag kann zur Unterstützung der Wahlkommission weitere WahlhelferInnen bestätigen, die nicht Delegierte sind.

162

163

164

2. Der Landesparteitag wird durch das von ihm gewählte Tagungspräsidium geleitet. Es bestimmt aus seiner Mitte die Tagungsleitung.

165

166

167

3. Der Landesparteitag wählt in offener Abstimmung eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Schriftführer/in.

168

169

170

4. Geschäftsordnung, Tagesordnung und Zeitplan werden zu Beginn des Landesparteitages in dieser Reihenfolge beschlossen.

171

172

173

5. Der Ablauf des Landesparteitages erfolgt entsprechend der vom Landesparteitag beschlossenen Tagesordnung.

174

175

176

177

178

179 II. Regeln in der Debatte

180

181 6. Stimm- und Rederecht haben die gewählten und angemeldeten Delegierten.
182 TeilnehmerInnen mit beratender Stimme haben Rederecht. Gästen kann
183 das Wort durch die Tagungsleitung erteilt werden, entsprechende Anträge
184 sind an das Tagungspräsidium zu richten.

185

186 7. Die Tagungsleitung ruft die Tagungsordnungspunkte und die dazugehörigen
187 Anträge auf, leitet die Beschlussfassung, erteilt das Wort, kann
188 RednerInnen zur Sache rufen, muss ihnen das Redezeitende einmal
189 vorankündigen und kann das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit
190 überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen.

191

192 8. Wortmeldungen sind dem Tagungspräsidium schriftlich einzureichen. Dafür
193 sollen die vorgegebenen Formulare verwendet werden. Die Zurücknahme
194 von Wortmeldungen führt zur Streichung von der Redeliste. Eine Zurück-
195 nahme zugunsten anderer RednerInnen ist nicht möglich.

196

197 9. Die Reihenfolge der RednerInnen wird innerhalb der beschlossenen
198 Tagesordnung durch die Reihenfolge der Wortmeldungen und die
199 Quotierung bestimmt. Die Redezeit für DiskussionsrednerInnen beträgt
200 maximal 5 Minuten. Längere Redezeiten sind durch die AntragstellerInnen
201 vor Beginn der Rede zu beantragen und durch den Landesparteitag zu
202 bestätigen. Die Delegierten haben das Recht, Anfragen an die Diskussions-
203 rednerInnen zu stellen. Das Tagungspräsidium kann die Anzahl der
204 Anfragen an DiskussionsrednerInnen begrenzen.

205

206 10. Der Antrag auf Beendigung der Debatte oder Übergang zum nächsten
207 Tagungsordnungspunkt kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden,
208 innerhalb des Tagungsordnungspunktes jedoch nur einmal. Das Recht auf
209 diese Antragstellung haben nur Delegierte, die zu diesem Tagungsord-
210 nungspunkt noch nicht gesprochen haben. Vor Beschlussfassung ist die
211 Liste der noch ausstehenden RednerInnen zu verlesen.

212

213 11. Persönliche Erklärungen der Delegierten können nach Beendigung des
214 jeweiligen Tagesordnungspunktes abgegeben werden. Diese sind bei der
215 Tagungsleitung anzumelden. Die Redezeit beträgt maximal 2 Minuten.

216

217

218

219

220

221

222

223

- 224 III. Antragstellung/ Antragsarten/ Beschlussfassung
225
- 226 12. Alle gewählten und angemeldeten Delegierten haben Beschlussrecht,
227 sofern die Bundessatzung bzw. Landessatzung nichts anderes bestimmen.
228 Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der
229 gewählten Delegierten anwesend und angemeldet sind.
230
- 231 13. Fristgemäß eingereichte Anträge sind vom Parteitag zu behandeln oder an
232 den Landesvorstand bzw. den Landesausschuss zu überweisen. Die
233 Antragskommission kann eine Empfehlung abgeben.
234
- 235 14. Zur Begründung selbständiger Anträge erhalten zunächst die Antrag-
236 stellerInnen das Wort, die Redezeitbegrenzung beträgt 5 Minuten. Es erhält
237 jeweils ein/e Redner/in dagegen und ein/e Redner/in dafür das Wort, die
238 Redezeitbegrenzung beträgt 2 Minuten.
239
- 240 15. Der Landesparteitag kann mit einer absoluten Mehrheit der Stimmen der
241 anwesenden Delegierten eine Ausdehnung der Antragsdebatte beschließen.
242
- 243 16. Die Abstimmung über Anträge erfolgt im Komplex mit dem Bericht der
244 Antragskommission, falls der Landesparteitag nichts anderes beschließt.
245 Alle Anträge werden nummeriert.
246
- 247 17. Änderungsanträge sind Anträge, die sich auf die vorliegenden Anträge
248 beziehen und diese ändern sollen. Zur Begründung von Änderungsanträgen
249 erhalten zunächst die AntragstellerInnen das Wort, die Redezeitbegrenzung
250 beträgt 2 Minuten. Es erhält jeweils ein/e Redner/in dagegen und ein/e
251 Redner/in dafür das Wort, die Redezeitbegrenzung beträgt 1 Minute.
252
- 253 18. Dringlichkeits- und Initiativanträge sind selbständige Anträge, die nach
254 Antragsschluss auf besondere politische Ereignisse oder grundsätzliche
255 politische bzw. gesellschaftliche Veränderungen reagieren und der Landes-
256 parteitag durch entsprechende Beschlussfassung sich dazu verhalten muss.
257 Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindes-
258 tens 10 Prozent der gewählten Delegierten auch unmittelbar auf dem
259 Landesparteitag eingebracht werden.
260
- 261 19. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich und außerhalb der
262 Reihenfolge der eingereichten DiskussionsrednerInnen gestellt werden. Sie
263 werden unmittelbar behandelt. Vor der Abstimmung darüber erhält ein/e
264 Redner/in dagegen und ein/e Redner/in dafür das Wort, die Redezeit-
265 begrenzung beträgt für Antragsteller/in sowie Gegen- und Fürredner/in
266 1 Minute. Bei laufender Abstimmung können Anträge zur Geschäftsordnung
267 nicht gestellt werden.
268

269 20. Beschlüsse werden durch den Landesparteitag mit einfacher Stimmen-
270 mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, wenn kein anders lautender
271 Antrag zum Abstimmungsverfahren gestellt wird oder sofern die Satzung
272 nichts anderes bestimmt.
273 Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Gleichheit der Ja-
274 und Nein- Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.
275 Die Abstimmung erfolgt durch das Erheben der Delegiertenkarte.
276 Das Tagungspräsidium setzt zur Auszählung der Stimmen ZählerInnen ein,
277 die auf Antrag tätig werden oder wenn kein eindeutiges Ergebnis von der
278 Tagungsleitung ermittelt werden kann.

279

280

281 IV. Weitere Regelungen

282

283 21. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden
284 delegierten Frauen ein Frauenplenum des Landesparteitages in offener
285 Abstimmung einberufen werden. Beschlüsse des Frauenplenums haben
286 Veto-Charakter, sie können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller Delegierten
287 zurückgewiesen werden.

288 Das Frauenplenum ist Bestandteil der Verhandlungen des Landespartei-
289 tages, für die Tagungsmodalitäten macht das Tagungspräsidium
290 Vorschläge.

291

292 22. Die Sitzungen des Landesparteitages sind öffentlich. Über die Durchführung
293 geschlossener Sitzungen beschließt der Landesparteitag auf Antrag mit
294 einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten.

295

296 23. Grundlage für die Veröffentlichung ist das gesprochene Wort. Über den
297 Ablauf ist eine Niederschrift sowie ein Ton- oder Videomitschnitt zu fertigen
298 und zu archivieren.

299

300 24. Funktelefone sind im Konferenzsaal stumm zu schalten.

301

302 25. Die Annahme der Geschäftsordnung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit
303 der anwesenden Delegierten. Änderungen der beschlossenen Geschäfts-
304 ordnung sind mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden
305 Delegierten möglich.

306

307

308

309

310

311

312

313

314 DIE LINKE. SACHSEN-ANHALT

315 Landesvorstand

316

317

318

319 **Seid mutig und selbstbewusst –**

320 **für eine starke gesamtdeutsche LINKE!**

321 Initiativantrag für die außerordentliche Tagung des 3. Landesparteitages

322 am 21. Juli 2012

323

324

325

Entwurf

326

Stand 26. Juni 2012

327

328

329 DIE LINKE hat nach Göttingen zwei zentrale Aufgaben: **Wir müssen mit unseren**

330 **Forderungen für die Menschen wieder politisch erlebbar sein.** Die Wahlen in

331 Niedersachsen und für den Bundestag sind die nächsten Bewährungsproben. Diese

332 müssen wir als gesamte Partei vorbereiten und bestreiten. Egal wie sich die

333 Parteien von CDU bis GRÜNE im Wahlkampf positionieren, im Kern vertreten sie mit

334 Fiskalpakt und Bankenrettung die Interessen der Mächtigen. DIE LINKE wird

335 gebraucht, als Stimme gegen den Demokratieabbau und die soziale Verelendung in

336 Deutschland und Europa!

337

338 Unsere Aufgabe nach innen: **Wir müssen aufeinander zugehen.** Mit einer

339 Vorwärtsbewegung, die ihre Energie aus der selbstkritischen und offenen Debatte

340 untereinander gewinnt. Zwischen Basis, Funktionärinnen und Funktionären hat ein

341 neuer kulturvollen Dialog über unsere Erwartungen und Ziele begonnen. Die neue

342 Parteispitze eröffnet neue Räume und Möglichkeiten um zu diskutieren, um sich

343 auszutauschen und um gehört zu werden. Wir sind aufgefordert, diese zu nutzen.

344 **Nur wer seine Stimme erhebt, kann mitreden. Nur wer zuhört, kann lernen.**

345

346 Zuerst muss unter Genossinnen und Genossen gelten, auf gemeinsam getragene

347 Ziele linker Politik zu vertrauen: **soziale Gerechtigkeit, Demokratie und ein**

348 **würdevolles Leben für alle Menschen.** Diese gemeinsame Überzeugung schließt

349 viele Wege und Teilprojekte ein. Über Strategie und Taktik, Bündnisse und Vorbilder

350 gibt es bekanntlich in der Linken Streit, seit sie existiert.

351

352 Parlamentarische Initiativen, wie unser Vergabegesetz zur Sicherung fairer Löhne in

353 öffentlicher Hand, unsere Vorschläge für eine Schulreform hin zu längerem

354 gemeinsamen Lernen oder unser Entwurf für ein Kinderfördergesetz knüpfen an die

355 Forderungen vieler gesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure an und bauen Druck

356 für reale Veränderungen auf. Die parlamentarische Arbeit im Land- und Bundestag

357 schafft und stärkt wichtige Kompetenzen, aber die dortigen Zwänge dürfen nicht

358 unterschätzt werden. **Wir müssen uns besser vernetzen:** Außerparlamentarische
359 Bündnispartner müssen nicht nur beschworen, sondern tatsächlich gewonnen
360 werden; Bewegungen sollten weniger stilisiert als befördert werden; Widerstand
361 wollen wir nicht nur symbolischen, sondern konkret wirksamen.

362

363 Göttingen war auch ein Parteitag der Selbstbehauptung. Die Mitglieder haben klar
364 gemacht, was sie in ihrer jeweiligen Situation vor Ort erwarten. **Emanzipatorische**
365 **Politik entsteht zuerst außerhalb der Parlamente.** DIE LINKE ist ohne den
366 starken Bezug auf Gewerkschaften und soziale Bewegungen auf Dauer sinnlos.
367 Allerdings sind immer weniger Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte
368 gewerkschaftlich organisiert und arbeiten ohne tarifliche Bindungen. Besonders in
369 den strukturschwachen neuen Ländern gibt es weniger Aktive in Bewegungen und
370 Initiativen. Auch diejenigen, die sich nicht meinungsstark an den neuen
371 Bürgerprotesten beteiligen, benötigen unsere parlamentarische Lobby. Unser enger
372 Bezug zu den Problemen und Sorgen der Menschen, zu ihrem Alltag und ihrem
373 Glück realisiert sich in der Kommunalpolitik. Die Präsenz in den Städten und
374 Gemeinden ist unsere Basis, um glaubwürdig und erfolgreich zu sein.

375

376 DIE LINKE im Osten bleibt ein Kraftzentrum der Partei. Eine starke LINKE in West
377 und Ost bleibt das Ziel. Die Landesverbände und die Fraktionen in den Kommunen,
378 in den Landtagen und im Bundestag haben Vertrauen und Kompetenz für die
379 gesamte Partei erarbeitet. DIE LINKE im Osten hat sich mit der Geschichte der
380 Arbeiterbewegung in sehr konkreter Weise auseinander gesetzt, dies bedeutete hier
381 vor allem auch Kritik und Selbstreflexion der eigenen Verantwortung und Ideale.
382 **Die gemeinsame LINKE ist eine neue Basis, um unsere theoretischen Bezüge**
383 **und unsere Praxis zu diskutieren.** Nutzen wir die unterschiedlichen Perspektiven
384 derjenigen, die bewusst in die neue LINKE eingetreten sind, beachten wir die
385 Sichtweisen in Ost und West, von alt und jung.

386

387 Wir haben nicht zu viele alte Genossinnen und Genossen, sondern zu wenig junge.
388 Wir brauchen junge Menschen, wir brauchen Frauen, wir brauchen Mütter und
389 Väter, Migrantinnen und Migranten in der Partei. Gesellschaftliche Kraft gegen eine
390 Spaltung in arm und reich entfalten wir nur, wenn wir Erwerbslose sowie Arbeiter
391 und Arbeiterinnen gleichermaßen wie Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen
392 oder Künstlerinnen und Künstler erreichen. DIE LINKE soll ein sozialer Ort sein, in
393 dem Menschen eine kritische Sichtweise sowie an Selbstbewusstsein gewinnen.
394 Selbstbewusst in ihrem Anspruch an eine solidarische Gesellschaft, ein gutes
395 selbstbestimmtes Leben führen zu können. Dafür müssen wir sie wertschätzen und
396 für uns gewinnen, jede und jeden. **Seien wir selbstbewusst und mutig – nur so**
397 **können wir diese Gesellschaft verändern!**

398

399

400

401

402 DIE LINKE. Sachsen-Anhalt

403

404

405

406

Arbeitsgremien

407

408 **des 3. Landesparteitages der Partei DIE LINKE. Sachsen-Anhalt**

409 (Beschluss der 1. Tagung des 3. Landesparteitages am 5. März 2011)

410

411

412

413 **Tagungspräsidium**

414

415	Christa Beier	Salzlandkreis
416	Heidemarie Ehlert	Dessau-Roßlau
417	Rosemarie Hein	Magdeburg
418	Angelika Hunger	Saalekreis
419	Angelika Klein	Mansfeld-Südharz
420	Marion Krischok	Halle
421	Henriette Quade	Halle
422	Edeltraud Rogée	Jerichower Land
423	Jenny Schulz	Magdeburg
424	Ute Tichatschke	Harz
425	Gudrun Tiedge	Börde
426	Helga Zimmermann	LAG Bildung

427

428	Roland Claus	Burgenlandkreis
429	Matthias Höhn	Magdeburg
430	Andreas Höppner	Altmarkkreis Salzwedel
431	Swen Knöchel	Halle
432	Uwe Loos	Wittenberg
433	Thomas Waldheim	Magdeburg

434

435

436 **Mandatsprüfungskommission**

437

438	Helga Poost	Harz
439	Elke Reinke	Salzlandkreis
440	Heide Schüler	Börde
441	Dagmar Zoschke	Anhalt-Bitterfeld

442

443	Torsten Hans	Magdeburg
444	Günter Rettig	Stendal

445

446 **Antragskommission**

447

448	Birke Bull	FAG Lisa
449	Sabine Dirlich	Salzlandkreis
450	Ute Haupt	Halle
451	Helga Paschke	Stendal
452		
453	Frank Hoffmann	Dessau-Roßlau
454	Ants Kiel	Halle
455	André Lüderitz	Harz
456	Hans-Jürgen Scholz	LAG SeniorInnen

457

458

459 **Wahlkommission**

460

461	Monika Andrich	Dessau-Roßlau
462	Cathleen Bastian-Hans	Magdeburg
463	Jennifer Elisa Bölke	Salzlandkreis
464	Sandra Heiß	Mansfeld-Südharz
465	Karin Paul	Mansfeld-Südharz
466	Eva Tichatschke	Jugendverband
467		
468	Christian Härtel	Harz
469	Günter Herder	Anhalt-Bitterfeld
470	Mario Kühne	Harz
471	Christian Kunz	Jerichower Land
472	Dario Wolf	Salzlandkreis

473

474

475

476

477

478

479

480

481

482

483

484

485

486

487

488

489

490

Wahlordnung der Partei DIE LINKE

(Beschluss des Gründungsparteitages der Partei DIE LINKE
am 16. Juni 2007 in Berlin)

491
492
493
494
495

§ 1 Geltungsbereich

496
497
498
499
500
501
502
503

(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.

(2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern für öffentliche Wahlen.

§ 2 Wahlgrundsätze

504
505
506
507
508
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
520
521
522
523
524

(1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.

(2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreterinnen und Vertretern) oder unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern betreffen, können offen durchgeführt werden, wenn keine wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerin und kein wahlberechtigter Versammlungsteilnehmer dem widerspricht.

(3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 5 bis 12 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundene Wahlhandlung angewendet werden.

(4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.

§ 3 Ankündigung von Wahlen

525
526
527
528
529
530
531

(1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie angekündigt sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.

532 (2) Die Ankündigung einer Wahl muss den Versammlungsmitgliedern spätestens
533 eine Woche vor der Wahl zugehen.

534

535 (3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der
536 Versammlung unbenommen, angekündigte Wahlen ganz oder teilweise von der
537 Tagesordnung abzusetzen.

538

539 **§ 4 Wahlkommission**

540

541 (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in
542 offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin
543 oder einen Wahlleiter bestimmt, sofern diese oder dieser nicht bereits durch die
544 Versammlung bestimmt wurde.

545

546 (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

547

548 (3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören.
549 Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer
550 hinzuziehen.

551

552 (4) Wer selbst für ein zu wählendes Parteiämter oder Mandat kandidiert, kann nicht
553 der Wahlkommission angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine
554 Kandidatur an, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

555

556 **§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate**

557

558 (1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils
559 gesonderten Wahlgängen statt, die nach Maßgabe eines Versammlungsbeschlusses
560 nacheinander oder parallel stattfinden können.

561

562 (2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung
563 auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter
564 und Mandate ausgeschlossen ist.

565

566 (3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für
567 öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren. (Ausnahme: siehe § 6 Absatz 4)

568

569 **§ 6 Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate**

570

571 (1) Wahlen für mehrere gleiche Parteiämter oder Mandate werden in der Regel in
572 zwei aufeinander folgenden Wahlgängen durchgeführt. Dabei werden im ersten
573 Wahlgang die gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung §

574 10 Absatz 4) den Frauen vorbehaltenen Parteiämter oder Mandate besetzt. Im
575 zweiten Wahlgang werden die danach verbleibenden Parteiämter oder Mandate
576 besetzt.

577

578 (2) Beide Wahlgänge können parallel stattfinden, wenn nicht mehr Frauen
579 vorgeschlagen werden als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung
580 insgesamt mindestens gewählt werden sollen oder wenn alle (weiblichen)
581 Bewerberinnen bereits vorab auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichten.
582 Die Teilung in zwei Wahlgänge entfällt, wenn nicht mehr Männer vorgeschlagen
583 werden, als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt höchstens
584 gewählt werden können.

585

586 (3) Zusätzliche Wahlgänge, zum Beispiel zur Berücksichtigung von Gebietsver-
587 bänden oder zur Sicherung besonderer Quoten, sind nach Versammlungsbeschluss
588 zulässig. Die Absätze 1 und 2 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

589

590 (4) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen können
591 nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss mehrere aufeinander
592 folgende Listenplätze wie gleiche Mandate behandelt werden. Dabei werden in dem
593 gemäß der Geschlechterquotierung den Frauen vorbehaltenen ersten Wahlgang die
594 ungeraden, im zweiten Wahlgang die geraden Listenplätze, jeweils in der Reihen-
595 folge der erreichten Ja-Stimmen-Zahlen, besetzt. (Bundessatzung § 10 Absatz 5)

596

597 **§ 7 Wahlvorschläge**

598

599 (1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst
600 bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 12 können nur wahlberechtigte
601 Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.

602

603 (2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche
604 Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen.

605

606 (3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist,
607 kann sowohl der Wahlvorschlag, als auch die Zustimmung der Bewerberin bzw. des
608 Bewerbers durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte
609 Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.

610

611 (4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerberinnen- und Bewerberliste
612 für den entsprechenden Wahlgang zulässig.

613

614 (5) Alle vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine angemessene
615 Redezeit zu ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und
616 Umfang von Fragen an Bewerberinnen und Bewerber und Stellungnahmen zu
617 Bewerberinnen und Bewerbern ist durch Versammlungsbeschluss zu entscheiden.

618 Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber für gleiche Parteiämter oder Mandate
619 gleich zu behandeln.
620

621 **§ 8 Stimmenabgabe**

622
623 (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

624
625 (2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer
626 Reihenfolge auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

627
628 (3) Jede und jeder Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jeder
629 Bewerberin und jedes Bewerbers mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen.
630 Fehlt eine Kennzeichnung, ist dies eine Enthaltung.

631
632 (4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu
633 besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Abweichungen davon nach unten
634 sind zum besonderen Minderheitenschutz nach entsprechendem Versammlungs-
635 beschluss zulässig. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe
636 nicht ausgeschöpft werden.

637
638 (5) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlgang größer als die
639 Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate kann nach entsprechendem
640 Versammlungsbeschluss die Möglichkeit von Nein-Stimmen entfallen. Die Möglich-
641 keit von Nein-Stimmen entfällt generell, wenn die Zahl der Bewerberinnen und
642 Bewerber mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu besetzenden Partei-
643 ämter oder Mandate.

644

645 **§ 9 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen**

646
647 (1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die
648 ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt
649 werden.

650
651 (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen
652 der Wille der oder des Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist,
653 wenn auf ihnen mehr Ja-Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie
654 das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

655

656 **§ 10 Erforderliche Mehrheiten**

657
658 (1) Gewählt sind in einem Wahlgang diejenigen, bei denen die Zahl der gültigen Ja-
659 Stimmen größer ist, als die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und

660 der gültigen Enthaltungen (absolute Mehrheit). Durch Satzung oder durch
661 Versammlungsbeschluss kann für bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum
662 bestimmt werden.

663

664 (2) Bei Delegiertenwahlen oder - nach einem entsprechenden Versammlungs-
665 beschluss - auch bei anderen Wahlen ist es ausreichend, wenn die Zahl der
666 gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-Stimmen (einfache
667 Mehrheit). In Wahlgängen ohne die Möglichkeit von Nein-Stimmen haben die
668 Bewerberinnen bzw. Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, wenn sie auf
669 mindestens einem Viertel der gültigen Stimmzettel gewählt wurden. Durch
670 Versammlungsbeschluss kann ein anderes Mindestquorum bestimmt werden.

671

672 **§ 11 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmgleichheit**

673

674 (1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerberinnen oder Bewerber die jeweils
675 erforderliche Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu
676 besetzen waren, sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Ja-
677 Stimmen-Zahlen gewählt.

678

679 (2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerberinnen und Bewerber mit der
680 erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als Ersatzdele-
681 gierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge
682 stattfinden.

683

684 (3) Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Stimmenzahl,
685 entscheidet eine Stichwahl.

686

687 (4) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines
688 Landesvorstandes sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Ja-
689 Stimmen-Zahlen gewählt, soweit sie sowohl die erforderliche Mehrheit nach § 10
690 dieser Ordnung erhalten haben, als auch der Bedingung nach § 32 Absatz 4 der
691 Bundessatzung (Höchstzahl von Mandatsträgerinnen und -trägern der Europa-,
692 Bundes- oder Landesebene im Parteivorstand und in den Landesvorständen)
693 genügen. Die Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung ist bereits im
694 ersten Wahlgang (nach § 6 Absatz 1 Satz 2) anteilig zu berücksichtigen.

695

696 **§ 12 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen**

697

698 (1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch
699 Versammlungsbeschluss entweder

- 700 - die Wahl vertagt oder
- 701 - ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 11) aufgerufen oder
- 702 - eine Stichwahl herbeigeführt werden.

703

704 (2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerberinnen und
705 Bewerber zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-
706 Stimmen erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue
707 Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele Bewer-
708 berinnen bzw. Bewerber zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen
709 sind, bei Stimmengleichheit der letzten Bewerberinnen bzw. Bewerber ausnahms-
710 weise auch mehr. In der Stichwahl entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen,
711 gewählt sind die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit den meisten Ja-Stimmen.

712

713 (3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines
714 Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele
715 Bewerberinnen und Bewerber, die keine Mandatsträgerinnen und -träger der
716 Europa-, Bundes- oder Landesebene sind, teilnehmen, wie gemäß § 32 Absatz 4 der
717 Bundessatzung mindestens noch gewählt werden müssen. Die zulässige Zahl von
718 Mandatsträgerinnen und -trägern verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die
719 Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen
720 gewählt, soweit sie der Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung
721 (Höchstzahl von Mandatsträgerinnen und -trägern der Europa-, Bundes- oder
722 Landesebene im Parteivorstand und in den Landesvorständen) genügen.

723

724 **§ 13 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen**

725

726 (1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die oder der Gewählte dem nicht
727 unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

728

729 (2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden
730 Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse
731 enthalten. Es ist durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und zwei weitere
732 Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen
733 (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der
734 Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

735

736 (3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen.

737

738 (4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen,
739 wenn unter Beachtung der Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung §
740 10 Absatz 4) keine gewählten Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

741

742

743

744

745

746 **§ 14 Wahlwiederholung**

747

748 (1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein
749 Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann,
750 hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort
751 abzurechnen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund
752 für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

753

754 (2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung
755 stattfinden.

756

757 **§ 15 Wahlanfechtung**

758

759 (1) Wahlen können bei der zuständigen Schiedskommission angefochten werden,
760 wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Parteisatzung,
761 des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird
762 und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

763

764 (2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

765

766 (3) Anfechtungsberechtigt sind:

- 767 a) der Parteivorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände
- 768 b) wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer
- 769 c) unterlegene Wahlbewerberinnen und -bewerber.

770

771 (4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die
772 Wahl stattfand, zulässig.

773

774 (5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete
775 Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

776

777 (6) Die Schiedskommission ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine
778 Wahlwiederholung anzuordnen.

779